

**Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz
Vom 16. Dezember 2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 86 Abs. 2 Nr. 2 des HOCHSCHULGESETZES (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz am 11. Dezember 2025 die folgende Promotionsordnung erlassen. Diese Promotionsordnung hat das Kollegiale Präsidium der Universität am 11. Dezember 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsfächer
- § 4 Qualitätssicherung
- § 5 Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Familie und Promotion, Nachteilsausgleich
- § 6 Zuständigkeiten
- § 7 Promotionsausschuss

Zweiter Teil

Promotionsbeginn

- § 8 Voraussetzungen zur Promotion
- § 9 Verfahren bei Nicht-Einschlägigkeit
- § 10 Eignungsfeststellungsverfahren („Fast-Track“)
- § 11 Dissertationsthema, Betreuungszusage
- § 12 Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Registrierung, Immatrikulation, Widerruf der Annahme
- § 13 Betreuung

§ 14 Betreuungsvereinbarung

Dritter Teil Promotionsprüfung

§ 15 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 16 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 17 Prüfberechtigte

Vierter Teil Schriftliche Prüfungsleistung

§ 18 Dissertation

§ 19 Gutachterinnen und Gutachter

§ 20 Begutachtung, Umarbeitung

§ 21 Auslage der Dissertation

§ 22 Entscheidung über die Dissertation

Fünfter Teil Mündliche Prüfungsleistung

§ 23 Disputation

§ 24 Promotionskommission

§ 25 Termin der Disputation

§ 26 Ablauf der Disputation

§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 28 Versäumnis, Abbruch

§ 29 Wiederholung der Disputation

Sechster Teil Bewertung

§ 30 Bewertungsstufen

§ 31 Gesamtergebnis der Promotion

§ 32 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

§ 33 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

Siebter Teil
Abschluss des Verfahrens

§ 34 Veröffentlichung (Verbreitung, Prüfungs- und Archivierungsexemplare, Pflichtexemplare), Sperrfrist

§ 35 Promotionsurkunde

Achter Teil
Besonderheiten

§ 36 Kooperationen

§ 37 Ehrenpromotion

Neunter Teil
Weitere Verfahrensregelungen

§ 38 Befangenheit

§ 39 Belastende Entscheidungen, Widerspruch

§ 40 Entziehung des Doktorgrades

§ 41 Aktenführung, Akteneinsicht

§ 42 Verlust der Promotionsurkunde

Zehnter Teil
Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 44 Übergangsregelungen

Anhang A

Anlage I: Muster für das Titelblatt der eingereichten Dissertation

Anlage II: Muster für die schriftliche Erklärung bei Einreichung der Dissertation

Anlage III: Muster für die Bescheinigung der bestandenen Promotionsprüfung

Anlage IV: Muster für das Titelblatt/Begleitblatt der angenommenen Dissertation
(Prüfungs- und Archivierungsexemplare)

Anlage V: Muster für die Bescheinigung zum Führen des Titels „Dr. des.“

Anlage VI: Muster für die Promotionsurkunde

Anhang B - English Templates

Anhang C - Kumulative Dissertation (ergänzt am 29. April 2026)

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für alle Promotionsverfahren, die am Fachbereich 1: Bildungswissenschaften durchgeführt werden.

§ 2 Promotion

(1) Der Fachbereich 1: Bildungswissenschaften kann aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und der Pflegewissenschaft (Dr. rer. cur.) verleihen.

(2) Die Verleihung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors (Promotion) setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Fachkenntnisse und fachwissenschaftliche Methodenkenntnis besitzt, das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten beherrscht und fähig ist, fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus der Dissertation gemäß § 18 und der Disputation gemäß § 23.

§ 3 Promotionsfächer

(1) Die Promotion im Fachbereich 1: Bildungswissenschaften ist in den folgenden Promotionsfächern möglich:

- a) Erziehungswissenschaft
- b) Pflegewissenschaft
- c) Psychologie
- d) Soziologie

(2) Änderungen in der Fächerstruktur des Fachbereichs (Wegfall oder Aufnahme neuer Fachangebote) können vom Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen noch vor einer entsprechenden Änderung des Abs. 1 berücksichtigt werden.

§ 4

Qualitätssicherung

(1) Die Promotionsverfahren orientieren sich an den Leitlinien für das Promotionswesen, die im QUALITÄTSSICHERUNGSKONZEPT FÜR DAS PROMOTIONS- UND HABILITATIONSWESEN der Universität festgehalten sind.

(2) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß dem KODEX der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der SATZUNG ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS der Universität sind einzuhalten. Die dort genannten Ansprechpersonen für Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis sind insbesondere die Ombudspersonen der Universität.

§ 5

Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Familie und Promotion, Nachteilsausgleich

(1) Für Promotionsverfahren ist insbesondere in Bezug auf die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Betreuung und die Promotionsprüfung Chancengleichheit unabhängig von Alter, kultureller, ethnischer oder nationaler Herkunft, Geschlechtsidentität, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder sozialer Herkunft herzustellen.

(2) Die am Promotionsverfahren Beteiligten streben die Schaffung solcher Rahmenbedingungen in der Promotionsphase an, die die Vereinbarkeit von Familie (Elternschaft, Pflege von Angehörigen) und Promotion ermöglichen. Dies betrifft auch Absprachen und Vorgaben zur Anfertigung der Dissertation sowie die Terminierung der Disputation.

(3) Der Promotionsausschuss berücksichtigt auf Antrag im konkreten Einzelfall die besonderen Belange von Promovierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung durch geeignete Maßnahmen. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere durch gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form erfolgen.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Der Fachbereichsrat ist im Promotionswesen insbesondere zuständig für

- a) die Bildung des Promotionsausschusses (§ 7),
- b) Entscheidungen über Ehrenpromotionen (§ 37),
- c) Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses (Abs. 3).

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erledigt alle Angelegenheiten formaler Art in den Promotionsverfahren des Fachbereichs, sofern sie nicht im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichsrats oder des Promotionsausschusses liegen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist insbesondere zuständig für

- a) die Einberufung von Sitzungen des Promotionsausschusses (§ 7 Abs. 6),

- b) die Einleitung und Feststellung des Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens („Fast-Track“) (§ 10),
- c) die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 12),
- d) die Prüfung, ob eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wurde (§ 14),
- e) die Zulassung zur Promotionsprüfung, sofern keine Zweifel bestehen (§ 16),
- f) die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter (§ 19),
- g) die Einholung der Gutachten (§ 20 Abs. 1),
- h) die Bestellung der Promotionskommission (§ 24 Abs. 1),
- i) die schriftliche Bestätigung des Prüfungsergebnisses (§ 32 Abs. 2).

(3) Der Promotionsausschuss ist insbesondere zuständig für

- a) die Entscheidung über Ausnahmefälle bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand (z. B. § 8 Abs. 3 und 4),
- b) die Zulassung zur Promotionsprüfung in Zweifelsfällen (§ 16 Abs. 3),
- c) die Entscheidung über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 33 Abs. 2),
- d) die Entscheidung über den Ausschluss einer betreuenden, begutachtenden oder prüfenden Person von der weiteren Mitwirkung am Verfahren wegen Befangenheit (§ 38),
- e) die Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades (§ 40),
- f) Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden (Abs. 2).

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer ist zuständig für

- a) die Vergabe des Dissertationsthemas (§ 11 Abs. 3),
- b) die wissenschaftliche Begleitung des Promotionsvorhabens (§ 13 Abs. 1),
- c) die Erstbegutachtung der Dissertation und ist damit zudem Mitglied der Promotionskommission (§ 13 Abs. 1 und § 24 Abs. 3).

Die wissenschaftliche Begleitung des Promotionsvorhabens durch mehrere Betreuende ist möglich und wird in der Betreuungsvereinbarung (§ 14) näher geregelt.

(5) Die Gutachterinnen und Gutachter sind zuständig für die fristgerechte Begutachtung und Bewertung der Dissertation (§ 19).

(6) Die Promotionskommission ist zuständig für

- a) die Bestimmung des Termins der Disputation (§ 25 Abs. 1),
- b) die Durchführung der Disputation (§ 24 Abs. 2),
- c) die Bewertung der Disputation (§ 26 Abs. 5),
- d) die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion (§ 31 und 32).

(7) Als zentrale Anlaufstelle für die Graduiertenförderung unterstützt das Interdisziplinäre Forschungs-, Graduiertenförderungs- und Personalentwicklungszentrum (IFGPZ) Promovierende in ihrer Qualifikationsphase mit verschiedenen Veranstaltungs- und Beratungsangeboten.

§ 7

Promotionsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bildet zur Durchführung der Promotionsverfahren einen entscheidungsbefugten Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören

- a) vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- b) eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der bereits selbst promoviert worden sein sollte,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden und
- d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

stimmberechtigt an. Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs ist kraft Amtes ein zusätzliches beratendes Mitglied im Promotionsausschuss, sofern sie oder er kein bestelltes Mitglied nach Buchst. a ist. Die Doktorandenvertretung entsendet eines ihrer Mitglieder mit beratender Stimme kraft Amtes in den Promotionsausschuss. Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Für jedes Mitglied soll mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt werden. Auch die Doktorandenvertretung soll eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für ihr beratendes Mitglied bestimmen.

(4) Gehört die Dekanin oder der Dekan dem Promotionsausschuss stimmberechtigt an, übernimmt sie oder er den Vorsitz und schlägt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer gemäß Abs. 2 Buchst. a als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden vor, die oder den der Promotionsausschuss dafür bestimmt. Andernfalls bestimmen die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer als stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Betreut oder begutachtet ein Mitglied selbst eine Dissertation, die Gegenstand der Tagesordnung ist, übernimmt in diesem Fall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dessen Funktion im Ausschuss. Ist die oder der Vorsitzende betroffen, geht der Vorsitz auf die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden über. Ist auch der stellvertretende Vorsitz nicht verfügbar, bestimmt der Promotionsausschuss aus seiner Mitte eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer als vorsitzendes Mitglied für diesen Tagesordnungspunkt.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden vom vorsitzenden Mitglied oder dessen Stellvertretung einberufen und sind nicht öffentlich. Die konstituierende Sitzung des Promotionsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan einberufen.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Promotionsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Zweiter Teil Promotionsbeginn

§ 8

Voraussetzungen zur Promotion

(1) Zugang zur Promotion hat, wer

- a) einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss und
- b) mindestens die Note 2,5 im Promotionsfach (Einschlägigkeit) nachweist.

(2) Nach einem erfolgreichen Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens („Fast-Track“) nach § 10 hat Zugang zur Promotion ebenfalls, wer

- a) einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss und
- b) mindestens die Note 1,5 im Promotionsfach (Einschlägigkeit) und besondere Promotionswürdigkeit nachweist. Promotionswürdigkeit kann durch exzellente wissenschaftliche Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Ist im Promotionsfach keine Gesamtnote ermittelbar, wird ersatzweise die Gesamtnote des Hochschulabschlusses herangezogen. Über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen für ausländische Studiengänge und Abschlussprüfungen. Über Ausnahmen von den Mindestnoten entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

(4) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien, an Berufsbildenden Schulen oder für andere Lehrämter der Sekundarstufe II (gemäß der jeweils geltenden RAHMENVEREINBARUNG DER KULTUSMINISTERKONFERENZ) mit der Ersten Staatsprüfung berechtigt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen unmittelbar zur Promotion nach Abs. 1. Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium für das Lehramt an Grund-, Förder- und Realschulen plus oder für andere als Lehrämter der Sekundarstufe II mit der Ersten Staatsprüfung, aber mit einem Studiumumfang von weniger als 300 ECTS-Leistungspunkten absolviert haben, müssen für den anschließenden Zugang zur Promotion die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen und in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 10 den Nachweis erbringen, dass sie grundsätzlich im gleichen Maße die Qualifikation zu wissenschaftlichem Arbeiten erworben haben wie promotionsfähige Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gegeben und ob Auflagen zu erfüllen sind. Die oder der Vorsitzende teilt ihr oder ihm das Ergebnis schriftlich mit.

§ 9

Verfahren bei Nicht-Einschlägigkeit

(1) In der Regel ist ein einschlägiges Studium nach § 8 Abs. 1 und 2 in dem Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, nachzuweisen.

(2) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass der Studienabschluss nicht einschlägig ist, aber durch zusätzliche wissenschaftliche Studien ein Ausbildungsstand erreicht werden kann, der dem von Bewerberinnen und Bewerbern mit einschlägigem Abschluss entspricht, legt er angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach fest. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Der Umfang der Zusatzstudien beträgt maximal 30 ECTS-Leistungspunkte und wird vom Promotionsausschuss ebenso wie die Dauer des Verfahrens nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers festgelegt. Dabei wird die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen des gewählten Faches samt erforderlicher Leistungsnachweise in Absprache mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter verlangt.

§ 10

Eignungsfeststellungsverfahren („Fast-Track“)

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Buchst. a und b erfüllen, werden auf Antrag zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Zeugnisse und Urkunden über die erworbenen Hochschulabschlüsse,
- b) bisheriger Lebenslauf, der außer den üblichen Angaben auch Näheres über den Bildungsgang enthält.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber zu. Hält die oder der Vorsitzende die Voraussetzungen für nicht erfüllt oder hat sie oder er Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mitgeteilt.

(3) Mit der Zulassung bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer am Eignungsfeststellungsverfahren die Betreuerin oder den Betreuer bzw. die Betreuenden.

(4) Die Einschreibung richtet sich nach der EINSCHREIBEORDNUNG. Das Eignungsfeststellungsverfahren muss vor der Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgreich abgeschlossen sein.

(5) Durch das Eignungsfeststellungsverfahren soll die fachliche Eignung für die Promotion durch Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Erbringung von Studienleistungen festgestellt werden. Das Verfahren stellt eine Hochschulprüfung dar, die innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und einen Umfang von bis zu 60 ECTS-Leistungspunkten beinhalten soll.

(6) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus:

1. Lehrveranstaltungen der Masterangebote im angestrebten Promotionsfach mit einem Umfang von mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten und
2. weiteren Lehrveranstaltungen der Masterangebote der Universität mit einem Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten,

jeweils einschließlich der entsprechenden Leistungsnachweise. Die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Empfehlung mindestens einer oder eines Betreuenden gemäß Abs. 3 festgelegt.

Bis zur Hälfte der ECTS-Leistungspunkte kann durch entsprechende Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen oder durch Anerkennung bereits erbrachter Leistungen ersetzt werden, sofern hierfür jeweils schriftliche Nachweise vorgelegt werden.

Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungsnachweise im Durchschnitt mit der Note 2,5 bestanden sind.

(7) Für das Eignungsfeststellungsverfahren gilt die jeweils einschlägige Prüfungsordnung entsprechend.

(8) Sofern die Nachweise nach Abs. 6 erbracht wurden, stellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nicht-Bestehen.

§ 11

Dissertationsthema, Betreuungszusage

(1) An einer Promotion interessierte Personen vereinbaren zu Beginn des Promotionsprozesses in der Regel mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer bzw. einer oder einem Habilitierten des Fachbereichs gemäß § 17 ein Dissertationsthema. Über Ausnahmen, insbesondere die Betreuungszusage durch eine promovierte wissenschaftliche

Mitarbeiterin oder einen promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 17 Abs. 2 und 3.

(2) Der Arbeitstitel soll so gewählt sein, dass eine Dissertation zu diesem Thema in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Mitglied des Fachbereichs, mit dem das Thema vereinbart wird, ist Betreuerin oder Betreuer des Promotionsprojektes und übernimmt die wissenschaftliche Begleitung des Promotionsvorhabens.

(4) Die Betreuungszusage an die Bewerberin oder den Bewerber hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist Grundlage für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand.

§ 12

Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Registrierung, Immatrikulation, Widerruf der Annahme

(1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung und ist in einem angemessenen Zeitraum nach der Erteilung der Betreuungszusage zu beantragen, der sechs Monate nicht überschreiten soll.

(2) Als Doktorandin oder Doktorand können auf Antrag Bewerberinnen oder Bewerber um eine Promotion angenommen werden, die die in § 8 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Der Antrag ist unter Angabe

- a) des Promotionsfaches,
- b) des Arbeitstitels der Dissertation,
- c) des angestrebten Doktorgrades und
- d) der Betreuerin oder des Betreuers

an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(4) Dem Antrag sind darüber hinaus folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nicht bereits aus einem erfolgreich abgeschlossenen Eignungsfeststellungsverfahren vorliegen:

- a) Nachweise über die erforderliche Vorbildung gemäß § 8,
- b) der bisherige Lebenslauf, der außer den üblichen Angaben auch Näheres über den Bildungsgang enthält,
- c) die Betreuungszusage,
- d) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule, wobei anzugeben ist, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird.

Ein Entwurf der Betreuungsvereinbarung (§ 14) soll ebenfalls beigelegt werden.

(5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über den Antrag. Entspricht der Antrag den in § 8 geregelten Voraussetzungen nicht, kann er abgelehnt werden. Wenn die Voraussetzungen zur Promotion anhand eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 10 nachgewiesen werden können, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dieses ein. Der Antrag auf Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 entfällt in diesem Fall.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Entscheidung. In der Bestätigung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand werden die Betreuerin oder der Betreuer sowie der Arbeitstitel der Dissertation festgehalten. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand garantiert der Promotionsausschuss die spätere Begutachtung der Dissertation. Der Zeitpunkt der Bestätigung der Annahme gilt als Promotionsbeginn.

(7) Die Registrierung richtet sich nach den Bestimmungen der EINSCHREIBEORDNUNG.

(8) Die Doktorandin oder der Doktorand kann sich bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde an der Universität immatrikulieren. Die Einschreibung richtet sich nach den Bestimmungen der EINSCHREIBEORDNUNG.

(9) Die Doktorandin oder der Doktorand bestätigt in den Folgejahren nach ihrer oder seiner Annahme einmal jährlich zum Stichtag 31.10. die Weiterverfolgung ihres oder seines Promotionsvorhabens durch Meldung an das Dekanat. Die Betreuerin oder der Betreuer ist über diese Meldung, insbesondere wenn sie unterbleibt, ebenfalls in Kenntnis zu setzen. Der Promotionsausschuss kann über die Folgen unterbliebener Meldungen im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Betreuenden entscheiden.

(10) Eine Änderung des Dissertationsthemas ist mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel von Betreuerin oder Betreuer oder des Promotionsfaches ist durch den Promotionsausschuss zu genehmigen.

(11) Durch die Abs. 1 bis 10 wird die Möglichkeit nicht berührt, eine Dissertation auch außerhalb des Fachbereichs und der Universität zu erstellen.

(12) Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden wird widerrufen, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 14 nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraums abgeschlossen wird oder wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Promotionsziele nicht in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreicht werden können. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verpflichtungen aus der Betreuungsvereinbarung ohne hinreichenden Grund wiederholt nicht nachkommt. Die Betreuerin oder der Betreuer informiert die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich über den Sachverhalt und begründet ihre oder seine Stellungnahme. Über den Widerruf der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss.

Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eingeschriebene Promovierende werden im Fall des Widerrufs der Annahme nach Maßgabe der EINSCHREIBEORDNUNG zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert. Mit dem Widerruf gilt die Betreuungsvereinbarung als aufgehoben. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss erklärt, das Promotionsvorhaben nicht weiter zu verfolgen.

§ 13

Betreuung

(1) Zweck der Betreuung ist die wissenschaftliche Begleitung des Promotionsvorhabens. Die Betreuerin oder der Betreuer muss eine kontinuierliche Betreuung während der gesamten Promotionsphase sicherstellen. Sie oder er hat darauf hinzuwirken, dass die an einer Promotion interessierte Person die Dissertation selbstständig anfertigt und das Promotionsverfahren in einem angemessenen Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.

(2) Endet die Betreuung aus Gründen, die die Doktorandin oder der Doktorand nicht zu vertreten hat, soll die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Promotionsausschussmitgliedern und der Doktorandin oder dem Doktoranden die weitere Betreuung der Arbeit durch eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer gewährleisten.

(3) Auf begründeten Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder der Doktorandin oder des Doktoranden kann das Doktorandenverhältnis durch den Promotionsausschuss gelöst werden. Der jeweils anderen Partei muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Die wissenschaftliche Begleitung eines Promotionsvorhabens kann auch durch mehrere Betreuende erfolgen.

§ 14

Betreuungsvereinbarung

(1) Im Sinne der Ermöglichung eines erfolgreichen Promotionsprozesses ist in einem Zeitraum von maximal sechs Monaten nach Beginn der Promotion (§ 12) eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zur inhaltlichen und zeitlich-konzeptionellen Qualitätssicherung abzuschließen.

(2) Die Betreuungsvereinbarung sollte nach gemeinsamer Erarbeitung von Betreuerin oder Betreuer bzw. Betreuenden und Doktorandin oder Doktorand insbesondere folgende Punkte festhalten:

- a) Angaben zur Doktorandin oder dem Doktoranden,
- b) Angaben zur Betreuerin oder dem Betreuer bzw. Betreuenden,
- c) Zuordnung und Thema der Dissertation,
- d) die Art der Promotion,
- e) die Form der Dissertation,
- f) die Sprache der Dissertation,
- g) die Finanzierung,
- h) die Bereitstellung von Ressourcen,
- i) einen Zeitplan,
- j) Modalitäten der Betreuungsgespräche,
- k) die Unterstützung bei der Integration in den wissenschaftlichen Kontext,
- l) Weiterbildungsbedarfe und -wünsche,
- m) die Verpflichtung zur guten wissenschaftlichen Praxis,
- n) die jeweiligen Verantwortlichkeiten von Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer bzw. Betreuenden.

Dabei ist die individuelle Situation der Doktorandin oder des Doktoranden stets zu berücksichtigen. Ein entsprechendes Dokument wird durch das IFGPZ zur Verfügung gestellt.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand übermittelt eine Kopie der Betreuungsvereinbarung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Die Kopie wird während des Promotionsverfahrens im Dekanat aufbewahrt.

(4) Es wird empfohlen, die Betreuungsvereinbarung in regelmäßigen Abständen den individuellen Entwicklungen innerhalb des Promotionsprozesses anzupassen. Auch Aktualisierungen der Betreuungsvereinbarung sind in Kopie an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterzuleiten und während des Promotionsverfahrens im Dekanat aufzubewahren.

Dritter Teil Promotionsprüfung

§ 15

Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in Textform zu beantragen. Im Antrag sind der Titel der Dissertation, die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden, das Promotionsfach sowie der angestrebte Doktorgrad nach § 2 Abs. 1 anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsgangs,
- b) die zum Nachweis der Promotionsvoraussetzungen nach § 8 erforderlichen Unterlagen, sofern sie nicht bereits im Zuge der Annahme vorgelegt wurden,
- c) drei gebundene Exemplare der Dissertation gemäß § 18 sowie ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Fassung mit einer schriftlichen Erklärung, dass die elektronische Version mit der schriftlichen Version übereinstimmt; im Fall von zusätzlichen Gutachtenden oder Prüferinnen und Prüfern sind die darüber hinaus benötigten gebundenen Exemplare von der Doktorandin oder dem Doktoranden nach Aufforderung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses nachzureichen,
- d) eine schriftliche Erklärung darüber, dass die Dissertation selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (einschließlich der Verwendung oder dem Einsatz künstlicher Intelligenz) verwendet und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen (einschließlich der Verwendung oder dem Einsatz künstlicher Intelligenz) kenntlich gemacht wurden,
- e) eine schriftliche Erklärung, dass keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere einer Promotionsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen wurde; entgeltliche Transkriptionshilfen und/oder redaktionelles Lektorat sind zulässig und in der Erklärung anzugeben,
- f) eine schriftliche Versicherung darüber, dass die Dissertation weder zeitgleich noch zuvor in gleicher oder ähnlicher Form an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
- g) eine Auskunft darüber, ob eine andere Abhandlung bei einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung als Dissertation eingereicht wurde und wenn ja, mit welchem Thema und Ergebnis,
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate), sofern die Doktorandin oder der Doktorand nicht im öffentlichen Dienst tätig ist und
- i) ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe, Ermäßigung oder Erlass sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen richten.

Ist die Dissertation im Rahmen gemeinschaftlicher Forschungstätigkeiten entstanden, muss zudem eine schriftliche Erklärung beigegeben werden, dass bei gemeinschaftlich erzielten Forschungsergebnissen an geeigneten Stellen in der Arbeit gekennzeichnet wurde, welchen individuellen Beitrag die Doktorandin oder der Doktorand geleistet hat. Wurden im Fall einer kumulativen Dissertation Publikationen unter der Mitarbeit von Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren verfasst, welche wesentliche Bestandteile der schriftlichen Prüfungsleistung darstellen, so hat die Doktorandin oder der Doktorand von den Ko-Autorinnen und Ko-Autoren eine entsprechende Bestätigung zur erstellten Erklärung einzuholen und vorzulegen, sofern dies noch nicht bereits über ein gemeinsames Credit Author Statement durch die Publikation selbst abgedeckt ist.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand kann im Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung weitere Gutachterinnen oder Gutachter (§ 17) vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses können den Antrag mit allen Anlagen bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder im Dekanat einsehen.

§ 16

Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die Unterlagen. Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung erfüllt, so lässt sie oder er die Doktorandin oder den Doktoranden durch schriftlichen Bescheid zur Promotionsprüfung zu.

(2) Ist der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung unvollständig oder bestehen sonstige Zweifel, gibt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Abhilfe oder zur unverzüglichen Stellungnahme.

(3) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung weiterhin für nicht erfüllt oder hat sie oder er daran ernsthaften Zweifel, entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Promotionsprüfung.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 15) fehlen oder
- b) der Zulassungsantrag mit den eingereichten Unterlagen (§ 15) trotz der nach Abs. 2 eingeräumten Gelegenheit unvollständig bleibt oder
- c) die Dissertation gemäß § 18 nicht angenommen werden kann oder
- d) Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (§ 40) oder
- e) eine Promotion in dem gleichen Promotionsfach schon einmal erfolgt ist.

(5) Die Entscheidung über den Antrag teilt das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Im Fall der Nichtzulassung ist die Entscheidung zu begründen.

(6) Eine Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist bis zur Entscheidung über die Zulassung ohne Angabe von Gründen möglich. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt. Nach der Zulassungsentscheidung kann der Antrag nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Promotionsausschusses zurückgenommen werden.

§ 17**Prüfberechtigte**

(1) Zur Übernahme der Betreuung und Begutachtung einer Dissertation sowie als Prüferinnen und Prüfer der Disputation berechtigt sind die dem Fachbereich angehörenden

- a) hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) emeritierten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
- c) Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Habilitierten und
- d) außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren.

(2) Der Promotionsausschuss kann Professorinnen und Professoren, die an anderen Hochschulen hauptamtlich tätig sind, die Begutachtung und die Prüfung in Promotionsverfahren dauerhaft oder im einzelnen Fall ermöglichen.

(3) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit nachgewiesener mehrjähriger Erfahrung nach der Promotion das Recht zur Betreuung einer Promotion einräumen und sie zu Gutachterinnen und Gutachtern sowie zu Prüferinnen und Prüfern der Disputation im jeweiligen Promotionsverfahren bestellen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach § 13 erfüllt sind. In begründeten Fällen können auch promovierte Mitglieder einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung als Gutachterinnen und Gutachter sowie als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden und als weitere Betreuungsperson die wissenschaftliche Begleitung eines Promotionsvorhabens übernehmen.

(4) Soweit arbeitsrechtlich zulässig bleibt das Recht, Promovierende wissenschaftlich zu betreuen und Dissertationen zu begutachten sowie in sonstiger Weise an Promotionsverfahren mitzuwirken, von der Entpflichtung oder dem Eintritt in den Ruhestand, insbesondere von der Emeritierung oder der Pensionierung unberührt. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis gilt dies für den Zeitraum von drei Jahren. Auf begründeten Antrag kann dieser Zeitraum durch Beschluss des Promotionsausschusses verlängert werden.

Vierter Teil**Schriftliche Prüfungsleistung****§ 18****Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Fachgebiet haben, das im Fachbereich hinreichend vertreten ist. Sie muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden darstellen und einen wesentlichen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Als schriftliche Prüfungsleistung muss sie wissenschaftlichen Anforderungen genügen.

(2) Die Dissertation ist in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Wird die Dissertation als Monografie abgefasst, so kann diese auch bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene oder eingereichte Beiträge enthalten. Diese Teile müssen entsprechend kenntlich gemacht werden. Eine bereits vollständig veröffentlichte Abhandlung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann nicht als Dissertation angenommen werden.

(4) Die Dissertation kann in Form mehrerer Beiträge auch kumulativ erfolgen, wobei eine Darstellung der wissenschaftlichen Ziele und Zusammenhänge der einzelnen Publikationen ebenso wie eine zusammenfassende Diskussion mit aufzunehmen ist. Soweit die Promotionsordnung keine weiteren Vorgaben für die kumulative Dissertation enthält, kann der Promotionsausschuss entsprechende Richtlinien erlassen, die im Anhang der Promotionsordnung zu veröffentlichen sind. Das jeweilige Institut ist vorher anzuhören und kann Vorschläge machen.

(5) Ist die Dissertation in gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, zum Beispiel in einer Arbeitsgruppe, entstanden, so muss der individuelle Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig gekennzeichnet werden.

(6) Die Dissertation muss mit Titelblatt, Seitenzahlen sowie einer jeweils maximal einseitigen DIN A4-Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache versehen sein. Das Titelblatt ist entsprechend dem Muster für einzureichende Dissertationen (Anlage I) abzufassen. Bei Bedarf kann im Fall von datenbasierten Dissertationen eine Dokumentation der Primärdaten eingefordert werden.

(7) Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden, die bereits zu Prüfungszwecken gegliedert haben, werden als Dissertation nicht zugelassen.

§ 19

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Nach der Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Gutachterinnen oder Gutachter. Die Vorschläge im Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung werden dabei möglichst berücksichtigt. Abweichend von Satz 1 ist die Bestellung von weiteren Gutachtenden neben den Fällen nach § 20 Abs. 5 möglich, wenn im Falle von interdisziplinären oder kooperativen Promotionen nach Einschätzung des Promotionsausschusses ein fachliches Erfordernis dafür besteht.

(2) Fertigt eine Gutachterin ihr oder ein Gutachter sein Gutachten nicht fristgerecht nach § 20 Abs. 1 an, kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

(3) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der habilitierten Mitglieder des Fachbereichs gehören. In begründeten Fällen nach § 17 Abs. 3 ist es möglich, promovierte Mitglieder des Fachbereichs als Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Handelt es sich um eine interdisziplinäre Dissertation, soll die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter dem weiteren Wissenschaftsbereich angehören. Weitere Gutachtende können, falls der Charakter des Promotionsvorhabens dies z. B. nach § 36 zweckmäßig erscheinen lässt, insbesondere anderen Fachbereichen der Universität angehören oder promovierte Mitglieder einer anderen Hochschule oder einer wissenschaftlichen Einrichtung sein. Über die gleichwertige Qualifikation von Personen aus dem Ausland entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter begutachten und bewerten die Dissertation gemäß §§ 20, 30.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses leitet die Dissertation allen Gutachterinnen und Gutachtern zu. Es teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Namen schriftlich mit.

§ 20

Begutachtung, Umarbeitung

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter legen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung jeweils ein Gutachten vor. In begründeten Fällen kann von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Fristverlängerung gewährt werden. Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. Sie empfehlen mit einer nachvollziehbaren Begründung die Annahme, die Ablehnung oder die Umarbeitung der Dissertation. Im Falle der Annahme oder Ablehnung enthalten die Gutachten eine Note gemäß § 30. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden unterrichtet das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses sie oder ihn über den Stand des Begutachtungsverfahrens.

(2) Die Note der Dissertation wird aus dem arithmetischen Mittel aller Gutachten gebildet. Eine Annahme der Dissertation ist nur dann möglich, wenn die Mehrheit der Gutachten die Annahme empfiehlt. Wenn alle Gutachten die Annahme empfehlen, gilt die Dissertation automatisch als angenommen.

(3) Schlagen alle Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, so ist die Dissertation abgelehnt. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Die erneute Einreichung einer abgelehnten Dissertation ist ausgeschlossen.

(4) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, durch den Promotionsausschuss einmal zur Umarbeitung oder Ergänzung zurückgegeben werden, sofern mindestens ein Gutachten dies vorschlägt. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Mängel zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird in der Regel eine Frist von einem Jahr gesetzt. Legt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation nicht innerhalb der gesetzten Frist wieder vor, so gilt sie als abgelehnt. Legt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb der gesetzten Frist die Dissertation wieder vor, erstellen die Gutachterinnen und Gutachter auf Basis der neuen Version ihre Gutachten. Vor Ablauf der Frist kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine einmalige Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Hierbei ist § 5 zu berücksichtigen.

(5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen entscheiden, dass ein zusätzliches Gutachten eingeholt wird. Ein solches Gutachten ist einzuholen, wenn

- a) zwischen den Gutachten mehr als eine Notenstufe Differenz besteht oder
- b) eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfiehlt.

(6) Die Zusatzgutachterin oder der Zusatzgutachter muss in Forschung und Lehre das Fach vertreten, in dem die Dissertation eingereicht wurde, und gehört in der Regel einer anderen Hochschule an. Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter erhält von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein ggf. elektronisches Exemplar der Dissertation. Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter übermittelt das Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erhalt der Unterlagen.

§ 21

Auslage der Dissertation

(1) Ist die Dissertation zur Annahme empfohlen, so legt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sie zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme aus und teilt dies den zur Einsichtnahme berechtigten Mitgliedern des Fachbereichs nach Abs. 3 mit. Mit dieser Mitteilung gibt sie oder er auch die Frist für schriftliche Einsprüche gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation bekannt.

(2) Die Auslagezeit beträgt drei Wochen.

(3) Neben den promovierten Mitgliedern des Promotionsausschusses sind die Mitglieder des Fachbereichs aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu Einsichtnahme und Einspruch zu Gutachten und Dissertation berechtigt. Einsichtnahme und Einspruch zur Dissertation ist darüber hinaus den promovierten Mitgliedern des Fachbereichs erlaubt. Bei begründetem Interesse bspw. im Fall von interdisziplinären Dissertationen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch Angehörigen dieses Personenkreises aus anderen Fachbereichen die Einsichtnahme gestatten.

(4) Während der Auslagezeit kann der in Abs. 3 genannte Personenkreis bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Einspruch einreichen. Im Falle eines schriftlichen Einspruchs entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Einspruchsführenden, der Doktorandin oder des Doktoranden und der Gutachterinnen und Gutachter über das weitere Vorgehen. Danach wird auf der Grundlage der gegebenenfalls geänderten Gutachten abschließend über die Dissertation entschieden.

(5) Wird während der Auslagezeit kein Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation mit der nach § 20 Abs. 2 ermittelten Note endgültig angenommen.

§ 22

Entscheidung über die Dissertation

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt Annahme oder Ablehnung sowie die Note der Dissertation nach § 20 Abs. 2 fest.

(2) Sie oder er informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über das Ergebnis der Begutachtung der Dissertation. Die Dissertation bleibt einschließlich aller Gutachten und weiterer Unterlagen bei den Akten des Fachbereiches. Sobald die Dissertation angenommen ist, erhält die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Gutachten.

Fünfter Teil

Mündliche Prüfungsleistung

§ 23

Disputation

(1) Die mündliche Promotionsprüfung findet als Disputation statt.

(2) In der Disputation werden die Untersuchungsziele und Ergebnisse der Dissertation hinsichtlich ihrer Relevanz und Reichweite für das Fach insgesamt sowie in ihren fachübergreifenden Bezügen erörtert. Sie beinhaltet die Verteidigung der Dissertation und dient dazu, die wissenschaftliche Qualifikation der Doktorandin oder des Doktoranden zu überprüfen sowie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs nachzuweisen.

(3) In der Regel wird die Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.

(4) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Gegen die Anwesenheit von Studierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer nach § 26 Abs. 3 Nr. 6 HochSchG kann die Doktorandin oder der Doktorand bei der Terminfestsetzung Widerspruch einlegen. Weitere Personen können

von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zugelassen werden. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs an der Disputation teilnehmen. Das gleiche gilt für die Teilnahme der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Auf begründeten Antrag kann die Universitätsöffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(5) Die Disputation findet in der Regel in Präsenz statt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission kann bestimmen, dass Mitglieder der Promotionskommission unter Einsatz der Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) teilnehmen, wenn

- a) die abzunehmende Promotionsleistung für diese Form der Durchführung geeignet ist,
- b) die Doktorandin oder der Doktorand mit der Einladung zur Disputation über diese Form der Durchführung informiert worden ist,
- c) die Doktorandin oder der Doktorand sich unter Aufsicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum an der Universität befindet,
- d) sich mindestens ein Mitglied der Promotionskommission am gleichen Ort wie die Doktorandin oder der Doktorand befindet,
- e) die Promotionskommission die zu nutzende Videokonferenztechnik festgelegt hat und deren Funktionsfähigkeit sowie deren Barrierefreiheit sicherstellt,
- f) der Doktorandin oder dem Doktoranden vor der Disputation ausreichend Gelegenheit gegeben worden ist, sich mit der Videokonferenztechnik vertraut zu machen,
- g) während der Disputation eine für die Videokonferenztechnik sachkundige Person zur Verfügung steht,
- h) keine Aufzeichnung der Videokonferenz erfolgt und
- i) keine der beteiligten Personen widerspricht.

Störungen der Bild- und Tonübertragung sind in der Niederschrift über die Disputation zu vermerken. Bei technischen Störungen ist sicherzustellen, dass der Doktorandin oder dem Doktoranden keine Nachteile entstehen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet, ob die Disputation fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Fall der Fortsetzung kann die Dauer der Disputation entsprechend der Dauer der störungsbedingten Unterbrechung verlängert werden. Im Falle des Abbruchs ist die Disputation vollständig zu wiederholen und gilt als nicht unternommen. Vor der Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung ist die Doktorandin oder der Doktorand anzuhören. Im Falle des Abbruchs ist von Amts wegen ein neuer Termin anzuberaumen. Im Übrigen findet § 20 der GRUNDORDNUNG entsprechende Anwendung. Der Promotionsausschuss kann zur Umsetzung dieser Vorgaben entsprechende Richtlinien erlassen, die für Promotionskommissionen bindend sind. Macht der Promotionsausschuss davon keinen Gebrauch, tragen die Mitglieder der Promotionskommissionen selbst die Verantwortung für die Umsetzung dieser Vorgaben.

§ 24

Promotionskommission

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt die Promotionskommission in der Regel nach Annahme der Dissertation.

(2) Die Promotionskommission ist für die Durchführung der Disputation zuständig. Sie legt die Note der Disputation fest. Die Mitglieder der Promotionskommission sind Prüferinnen und Prüfer der Disputation.

(3) Die Promotionskommission besteht aus drei Personen:

- a) der Betreuerin als Erstgutachterin oder dem Betreuer als Erstgutachter,
- b) der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter sowie
- c) einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die Disputation.

Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen andere und weitere Mitglieder bestellen, wenn

- a) ein Mitglied der Promotionskommission aus triftigem Grund nicht an der Disputation teilnehmen kann oder
- b) nach § 19 Abs. 1 oder § 20 Abs. 5 bestellte weitere oder zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter zusätzliches Mitglied der Promotionskommission werden sollen.

(4) Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen das Promotionsfach oder ein dem Promotionsfach verwandtes Fach vertreten. Handelt es sich um eine interdisziplinäre Dissertation, soll eine Prüferin oder ein Prüfer dem weiteren Wissenschaftsbereich angehören. Die Mitglieder der Promotionskommission müssen die Voraussetzungen für Prüfberechtigte gemäß § 17 erfüllen.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses leitet die Dissertation allen Mitgliedern der Promotionskommission zu und beruft deren erste Sitzung ein. Es teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.

(6) Die Mitglieder der Promotionskommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(7) Die Sitzungen der Promotionskommission werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 25

Termin der Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission in Absprache mit den Mitgliedern der Promotionskommission und im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin für die Disputation fest. Sie oder er gibt diesen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bekannt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Disputation auch vor Ablauf dieser Frist von 14 Tagen angesetzt werden.

(2) Die Disputation findet in der Regel nicht später als drei Monate nach Annahme der Dissertation statt.

§ 26

Ablauf der Disputation

(1) Prüferinnen oder Prüfer der Disputation sind die Mitglieder der Promotionskommission. Bei unerwarteter Verhinderung von Mitgliedern entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Promotionskommission und im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden über dessen Vertretung. Alternativ ist die gemeinsame Bestimmung eines Ersatztermins möglich.

(2) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation.

(3) Die Disputation gliedert sich in einen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über Inhalte der Dissertation von 30 Minuten Dauer mit Diskussion von 15 Minuten Dauer und eine anschließende wissenschaftliche Aussprache von mindestens 45 und maximal 60 Minuten Dauer. Diese betrifft im Wesentlichen Fragen, die mit dem Gebiet der Dissertation zusammenhängen und zudem zentrale Fragen des Promotionsfaches.

(4) In der Diskussion sind alle Mitglieder der Universitätsöffentlichkeit frageberechtigt. Außer den Mitgliedern der Promotionskommission sind in der Aussprache nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, die promovierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sowie die Gutachterinnen und Gutachter frageberechtigt.

(5) Im Anschluss wird das Ergebnis der Disputation von der Promotionskommission in nicht-öffentlicher Beratung festgesetzt. Die Disputation ist bestanden, wenn die Bewertung gemäß § 30 mindestens „genügend“ lautet. Eine Disputation wird mit der Note „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht über die entsprechende wissenschaftliche Befähigung verfügt.

(6) Das Ergebnis der Disputation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Beratung zusammen mit dem Ergebnis der Promotion (§ 32) durch die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission mitgeteilt.

(7) Über den Verlauf der Disputation und die nicht-öffentliche Beratung zur Feststellung des Ergebnisses wird eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen. Die Niederschrift wird vom vorsitzenden Mitglied der Promotionskommission an den Promotionsausschuss übermittelt.

§ 27

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis ihrer oder seiner Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Promotionsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) Einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer oder seiner Disputation stört, kann von den Prüferinnen und Prüfern die Fortsetzung der Prüfung verweigert werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 28

Versäumnis, Abbruch

(1) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand ohne triftigen Grund zur Disputation nicht erscheint oder sie abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.

(2) Ist die Doktorandin oder der Doktorand durch Krankheit oder sonstige von ihr oder ihm nicht zu vertretende Umstände am Termin der Disputation verhindert, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Im wiederholten Krankheitsfall kann der Promotionsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet, ob eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Liegt ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Abbruch vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Prüfungstermin. Die dann stattfindende Disputation gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

§ 29

Wiederholung der Disputation

(1) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung möglich.

(2) Der Antrag auf Wiederholung ist von der Doktorandin oder vom Doktoranden innerhalb eines Monats nach dem Nichtbestehen der Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Termin für die Wiederholung wird gemäß § 25 Abs. 1 festgelegt. Bei der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen von § 26 Anwendung.

(3) Lässt die Bewerberin oder der Bewerber die Antragsfrist ohne triftigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, so gilt die Promotionsprüfung als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

Sechster Teil Bewertung

§ 30

Bewertungsstufen

(1) Für die Bewertung der Dissertation, der Disputation sowie der gesamten Promotion sind folgende Noten zu verwenden:

- „summa cum laude“ (ausgezeichnet) – eine in jeder Hinsicht überragende Leistung,
- „magna cum laude“ (sehr gut) – eine hervorragende Leistung,
- „cum laude“ (gut) – eine durchschnittliche Anforderungen in jeder Hinsicht übersteigende Leistung,
- „rite“ (genügend) – eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
- „non probatum“ (nicht bestanden) – eine durchschnittlichen Anforderungen nicht gerecht werdende Leistung.

(2) Zur Berechnung des arithmetischen Mittels werden für die Noten die folgenden Rechnungseinheiten verwendet:

- 0 für „summa cum laude“,
- 1 für „magna cum laude“,
- 2 für „cum laude“,
- 3 für „rite“,
- 4 für „non probatum“.

(3) Für die Bildung der Noten gelten folgende Regeln:

- 0 bis 0,5 „summa cum laude“,
- 0,51 bis 1,50 „magna cum laude“,
- 1,51 bis 2,50 „cum laude“,
- 2,51 bis 3,00 „rite“,
- über 3,00 „non probatum“.

§ 31

Gesamtergebnis der Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation wird die Gesamtnote aus der Bewertung der Dissertation und der Disputation festgestellt.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote der Promotion gelten die folgenden Regeln: Das arithmetische Mittel der Noten zur Dissertation (rechnerisches Ergebnis) geht mit einem Anteil von 2, die Note der Disputation mit einem Anteil von 1 in die endgültige Bewertung ein. Hierbei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden sind.

§ 32

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Ergebnis der Promotion wird der Doktorandin oder dem Doktoranden und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Abschluss der Disputation durch die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission mitgeteilt.

(2) Im Anschluss erhält die Doktorandin oder der Doktorand von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine vorläufige Bescheinigung, aus der das Thema und die Gesamtnote der Promotion hervorgehen (vgl. Anlage III). § 35 bleibt unberührt.

§ 33

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der erforderlichen Vorbildung oder bei der Einbringung von Promotionsleistungen oder auf andere Weise getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(2) Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die zuständige Promotionskommission soll ebenfalls einbezogen werden.

Siebter Teil Abschluss des Verfahrens

§ 34

Veröffentlichung (Verbreitung, Prüfungs- und Archivierungsexemplare, Pflichtexemplare), Sperrfrist

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation nach den jeweils geltenden GRUNDSÄTZEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON DISSERTATIONEN der Kultusministerkonferenz zu veröffentlichen. Die angenommene Fassung der Dissertation darf für die Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers abgeändert werden. Die Veröffentlichung ist als Dissertation der Universität Koblenz zu kennzeichnen.

(2) Die Verbreitung erfolgt entweder durch:

- a) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift bzw. mehreren Zeitschriften oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder
- c) die Ablieferung einer elektronischen Version bei der Universitätsbibliothek, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Bibliothek abzustimmen sind, oder
- d) die Ablieferung von vier Vervielfältigungen bei der Universitätsbibliothek jeweils in Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen des Buchst. b ist alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“ möglich. Auch in diesen Fällen muss die Verbreitung über den Buchhandel gesichert sein. Eine schriftliche Erklärung des Verlags zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren oder die Verfügbarkeit als E-Book für mindestens zwei Jahre ist vorzulegen. In den Fällen der Buchst. c und d überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Neben der Verbreitung hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation für die Prüfungsakte im Dekanat abzugeben (Prüfungsexemplar) und drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek für die Archivierung abzuliefern (Archivierungsexemplare). Die Prüfungs- und Archivierungsexemplare sind mit einem besonderen Titelblatt/Begleitblatt nach dem Muster in Anlage IV zu versehen.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Buchst. a (d. h. bei Vorlage der Dissertation als kumulative Dissertation) und d haben die Doktorandinnen und Doktoranden jeweils zwei zusätzliche Exemplare zum Zwecke der Pflichtablieferung (Pflichtexemplare) an die Universitätsbibliothek abzugeben.

(5) Die Frist für die Verbreitung nach Abs. 2 und die Abgabe der Exemplare nach Abs. 3 und 4 beträgt drei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses (Ablieferungsfrist). Wird die Frist durch das Verschulden der Doktorandin oder des Doktoranden versäumt, so kann der Promotionsausschuss beschließen, dass die Doktorandin oder der Doktorand das Recht auf Vollzug der Promotion (§ 35) verloren hat. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Fristverlängerung bis zu einem Jahr gewähren. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Ablieferungsfrist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses gestellt und begründet werden.

(6) In begründeten Fällen, insbesondere

- a) aus nachweislichen patentrechtlichen Gründen oder
- b) wenn vom Drittmittelgeber oder einem Kooperationspartner des Promotionsvorhabens nachweislich verlangt,

kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einen Aufschub der Verbreitung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek veranlassen (Sperrfrist). Die Sperrfrist beträgt in der Regel ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Sperrfrist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Sperrfrist über die Verlängerung informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen gemäß Abs. 2 erfüllt sind, nach. Die Urkunde darf in diesen Fällen schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

(7) Wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Arbeit zum Druck oder zur elektronischen Verbreitung angenommen wurde, ist die Doktorandin oder der Doktorand mit der entsprechenden Bescheinigung (Anlage V) berechtigt, den Titel „Dr. des.“ zu führen.

§ 35

Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage VI ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation und den verliehenen akademischen Grad, die Gesamtnote sowie das Fachgebiet der Promotion. Die Promotionsurkunde ist von der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben sowie mit dem Siegel zu versehen und trägt das Datum der Disputation.

(2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache verliehen. Eine englische Übersetzung wird beigelegt.

(3) Die Promotion wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan vollzogen, nachdem die Promotionsleistungen nach § 18 und § 23 sowie die Veröffentlichung nach § 34 erfüllt sind. In den Fällen der Verbreitung über den Buchhandel kann die Dekanin oder der Dekan die Promotionsurkunde gegen Vorlage des Verlagsvertrages aushändigen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zuvor zugunsten der Universität Sicherheit in Höhe der geschätzten Drucklegungskosten durch Hinterlegung von Geld oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§§ 232, 239 BGB) geleistet hat. Erfolgt der Nachweis der Verbreitung innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung der Promotionsurkunde, hat die Universität die Sicherheit aufzugeben. Weist die Doktorandin oder der Doktorand die Verbreitung nicht innerhalb dieser Frist nach, veranlasst die Dekanin oder der Dekan mithilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung.

(4) Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den verliehenen Doktorgrad zu führen.

(5) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

Achter Teil Besonderheiten

§ 36 Kooperationen

(1) Promotionsverfahren in Zusammenarbeit mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen (kooperative Promotion), mit anderen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Wirtschafts- und Industrieunternehmen sowie anderen akademischen und außerakademischen Partnereinrichtungen sind möglich. Sollen Angehörige anderer Hochschulen sowie Angehörige außeruniversitärer Forschungsinstitute zu Betreuerinnen oder Betreuern gemäß § 13, Gutachterinnen und Gutachtern gemäß § 19 sowie Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 24 bestellt werden, müssen diese die entsprechenden Voraussetzungen nach § 17 erfüllen.

(2) Kooperationen können

- a) entweder im Rahmen eines individuellen Promotionsverfahrens auf Grundlage einer Einzelvereinbarung oder
- b) auf Grundlage eines Kooperationsabkommens über gemeinsame Promotionsverfahren zwischen der Universität Koblenz und einer oder mehreren anderen Hochschulen bzw. einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden. Der Abschluss des Kooperationsabkommens setzt die Zustimmung des Fachbereichsrates voraus. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür

an einer kooperierenden Hochschule bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden.

(3) Bei kooperativen Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Prüferin oder ein Prüfer des Fachbereichs und der jeweiligen Hochschule für angewandte Wissenschaften/Fachhochschule mitwirken.

(4) Soll die Promotion im Rahmen eines individuellen binationalen Promotionsverfahrens erworben werden (Cotutelle), ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Universität und der ausländischen Hochschule, das für jede Doktorandin und jeden Doktoranden, die oder der eine Promotion im Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. In diesem Kooperationsabkommen werden insbesondere festgelegt:

- a) das Thema der Dissertation,
- b) die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Gutachterinnen oder Gutachter der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer sowie die Gutachterinnen oder Gutachter der Universität Koblenz,
- c) nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,
- d) dass die Doktorandin oder der Doktorand sich in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
- e) dass die mündliche Prüfung mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird,
- f) die Sprache, in der die Dissertation abgefasst wird, und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird,
- g) dass die Promotionsurkunde einer der beteiligten Hochschulen, eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
- h) ein Verfahren für den Fall des Verdachtes oder der Prüfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten,
- i) das Benotungssystem der Prüfungsleistungen, sofern ein Benotungssystem vorgesehen ist,
- j) die Inhalte und das Format der Urkunde bzw. der Urkunden,
- k) die Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes, der Nutzung der gewonnenen Daten, des Urheberrechts sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten.

(5) Der Abschluss eines Kooperationsabkommens für ein Cotutelle-Verfahren setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.

§ 37

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung besonderer Verdienste um oder hervorragender Verdienste in Wissenschaft, Kunst und Gesellschaft kann der Fachbereich den Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder der Pflegewissenschaft ehrenhalber (Dr. phil. h.c., Dr. rer. cur. h.c.) verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität sein.

(2) Die Eröffnung eines Verfahrens zur Verleihung der Ehrenpromotion beschließt der Fachbereichsrat auf Antrag von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte sind für die Antragstellung den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gleichgestellt.

(3) Nach der Eröffnung des Verfahrens entscheidet der Fachbereichsrat, ob dieses von

- a) dem Fachbereichsrat oder
- b) einem Ausschuss ohne Entscheidungskompetenz zur Vorbereitung der Entscheidung des Fachbereichsrats oder
- c) einem Ausschuss mit Entscheidungskompetenz

durchgeführt wird.

Im Fall des Buchst. c müssen diesem Ausschuss mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied der sonstigen Gruppen angehören. In besonderen Fällen kommt auch die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses mehrerer Fachbereiche in Betracht.

(4) Die Entscheidung über die Ehrenpromotion wird auf der Grundlage der Empfehlung von zwei auswärtigen und einem internen Gutachten in geheimer Abstimmung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des entscheidenden Gremiums getroffen. Vor der Beschlussfassung ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Das Verfahren kann in jeder Phase beendet werden, wenn die Antragstellerinnen oder Antragsteller den Antrag im Fachbereichsrat zurückziehen.

(6) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder vom Dekan durch die feierliche Überreichung der von ihr oder ihm unterzeichneten und mit dem Siegel versehenen Urkunde

vollzogen. In diesem Rahmen werden die besonderen Verdienste der oder des zu Ehrenenden gewürdigt. Die oder der zu Ehrende schließt das Verfahren mit einem universitätsöffentlichen Festvortrag ab.

Neunter Teil Weitere Verfahrensregelungen

§ 38 Befangenheit

(1) Über den Ausschluss einer betreuenden, begutachtenden oder prüfenden Person von der weiteren Mitwirkung am Verfahren wegen Befangenheit nach §§ 20, 21 VWFVG entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen, erfolgt der Ausschluss der betreffenden Person, der auch das Verfahren der Auslage (§ 21) und die Disputation (§ 23) umfasst. Bei Bedarf bestimmt der Promotionsausschuss eine geeignete Ersatzperson für die betreffende Funktion.

§ 39 Belastende Entscheidungen, Widerspruch

(1) Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, soweit sie die Doktorandin oder den Doktoranden belasten, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach §§ 68 ff. VwGO. Widersprüche von Doktorandinnen und Doktoranden gegen die Bewertung von Promotionsleistungen sind an den Promotionsausschuss zu richten. In Angelegenheiten der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter, in Angelegenheiten der Disputation nach Anhörung der Prüferinnen und Prüfer abschließend. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, wird ihre oder seine Stellungnahme eingeholt. Ändert sie oder er die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft er unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

- a) von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder
- c) sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt.

§ 40**Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Der durch die Promotion verliehene Doktorgrad wird nach Anhörung der oder des Betroffenen durch den Promotionsausschuss entzogen, wenn sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erlangt worden war.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die oder der Promovierte wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist die Urkunde einzuziehen.
- (4) Die oder der Promovierte kann innerhalb einer Frist von einem Monat beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 1 oder 2 vom Fachbereichsrat überprüft werden.
- (5) Für Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens gilt die SATZUNG ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS der Universität.

§ 41**Aktenführung, Akteneinsicht**

- (1) Das Dekanat führt die Prüfungsakte und bewahrt alle Unterlagen des Promotionsverfahrens auf.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres bei der Dekanin oder dem Dekan zu stellen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit für die Einsichtnahme.

§ 42**Verlust der Promotionsurkunde**

- (1) Bei Verlust der Promotionsurkunde kann eine Originalurkunde nicht mehr ausgestellt werden.
- (2) Nach Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung, dass die Urkunde abhandengekommen ist, wird eine Ersatzurkunde (Zweitausfertigung) ausgestellt.
- (3) Bei Wiederauffinden der Originalurkunde muss die Ersatzurkunde zurückgegeben werden.

Zehnter Teil Schlussbestimmungen

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften vom 9. Juli 2013, zuletzt geändert am 17. April 2024, außer Kraft.

§ 44 Übergangsregelungen

(1) Vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingeleitete Eignungsfeststellungsverfahren behalten ihre Gültigkeit und werden nach den bisherigen Bestimmungen fortgeführt.

(2) Angenommene Promovierende können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung im Dekanat beantragen, dass der Kreis der Frageberechtigten in der Disputation abweichend von § 26 Abs. 4 nach den bisherigen Bestimmungen festgelegt wird.

Koblenz, den 16. Dezember 2025

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

Anhang A

Anlage I: Muster für das Titelblatt der eingereichten Dissertation

[Titel der Dissertation]

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin/eines Doktors der
[Wissenschaftsbereich] (Dr. *[das Fachgebiet kennzeichnender Zusatz]*)

am Fachbereich 1: Bildungswissenschaften

der Universität Koblenz

vorgelegt

im Promotionsfach *[Promotionsfach]*

am *[Datum]*

von

[Vorname Name der Doktorandin oder des Doktoranden]

Anlage II: Muster für die schriftliche Erklärung bei Einreichung der Dissertation

Erklärung

Hiermit erkläre ich gemäß § 15 der Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz,

- dass ich die vorliegende Dissertation mit dem Titel *[Titel]* selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (einschließlich der Verwendung oder dem Einsatz künstlicher Intelligenz) verwendet und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen (einschließlich der Verwendung oder dem Einsatz künstlicher Intelligenz) kenntlich gemacht habe,
- dass ich keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere einer Promotionsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen habe, und, falls ich entgeltliche Transkriptionshilfen und/oder redaktionelles Lektorat in Anspruch genommen habe, dies hier unter Angabe der jeweiligen Anbieterin oder des jeweiligen Anbieters offenlege:

- dass die elektronisch eingereichte Fassung mit den Druckexemplaren der Dissertation übereinstimmt,
- dass ich diese Dissertation oder Teile dieser Dissertation in gleicher oder ähnlicher Form weder zeitgleich noch zuvor bei einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht habe,
- ob ich eine andere Abhandlung bei einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung als Dissertation eingereicht habe und wenn ja, mit welchem Thema und Ergebnis:

Nein

Ja, Thema und Ergebnis:

[Im Rahmen der kooperativ erzielten Forschungsergebnisse erkläre ich zusätzlich, dass ich meine individuellen Beiträge in der Dissertation gekennzeichnet habe. /Die Ko-Autorinnen und Ko-Autoren der gemeinschaftlich erstellten Publikationen teilen die Einschätzung meines Beitrages (siehe beigefügte schriftliche Bestätigung und/oder Credit Author Statement).]

[Ort], den [Datum]

[Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden]

[Vorname Name der Doktorandin/des Doktoranden]

Anlage III: Muster für die Bescheinigung der bestandenen Promotionsprüfung

Universität Koblenz
Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
Bescheinigung

[Vorname Name der Doktorandin/des Doktoranden],
geboren am *[Geburtsdatum der Doktorandin/des Doktoranden],*
wird hiermit das Bestehen der Promotionsprüfung
im Promotionsfach *[Promotionsfach]*
mit der Gesamtnote *[Gesamtnote]* bescheinigt.
Thema der Dissertation: *[Thema der Dissertation]*
Note der Dissertation: *[Note der Dissertation]*
Note der Disputation: *[Note der Disputation]*

[Vorname Name der Doktorandin/des Doktoranden] ist zur Führung des Doktorgrades erst
nach Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt.

Erstgutachten: *[Titel Vorname Name Erstgutachterin/Erstgutachter]*
Zweitgutachten: *[Titel Vorname Name Zweitgutachterin/Zweitgutachter]*
Weiteres/Weitere Gutachten: *[Titel Vorname Name weitere Gutachtende]*
Der Promotionskommission gehörten an:
[Titel Vorname Name Kommissionsmitglieder]

Koblenz, den *[Datum]*

Die/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses
[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses]
[Titel Vorname Name der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses]

**Anlage IV: Muster für das Titelblatt/Begleitblatt der angenommenen Dissertation
(Prüfungs- und Archivierungsexemplare)**

[Titel der Dissertation]

von

[Vorname Name der Doktorandin/des Doktoranden]

angenommene Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin/
eines Doktors der *[Wissenschaftsbereich]* (Dr. *[das Fachgebiet kennzeichnender Zusatz]*)

Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz

Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses:

[Titel Vorname Name der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses]

Gutachtende:

[Titel Vornamen Namen der Gutachtenden]

Vorsitzende/r der Promotionskommission:

[Titel Vorname Name der/des Vorsitzenden der Promotionskommission]

Weitere Mitglieder der Promotionskommission:

[Titel Vornamen Namen der Mitglieder der Promotionskommission]

Datum der Disputation: *[Tag der Disputation]*

Anlage V: Muster für die Bescheinigung zum Führen des Titels „Dr. des.“

Universität Koblenz
Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
Bescheinigung

[Vorname Name der Doktorandin/des Doktoranden],

geboren am *[Geburtsdatum der Doktorandin/des Doktoranden],*

wird hiermit die Vorlage eines Verlagsvertrags bescheinigt, mit dem nachgewiesen wurde, dass die Dissertation mit dem Thema

[Thema der Dissertation]

zum Druck angenommen worden ist und eine angemessene Verbreitung der Arbeit in absehbarer Zeit sichergestellt werden kann.

[Vorname Name der Doktorandin/des Doktoranden] ist damit berechtigt, den Titel „Dr. des.“ zu führen.

Koblenz, den *[Datum]*

Die Dekanin/Der Dekan

[Unterschrift der Dekanin/des Dekans]

[Titel Vorname Name der Dekanin/des Dekans]

Anlage VI: Muster für die Promotionsurkunde

Promotionsurkunde

Der Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz
verleiht

[Vorname Name der/des Promovierten]
geboren am *[Geburtsdatum]* in *[Geburtsort]*
mit dieser Urkunde den akademischen Grad
Doktorin/Doktor der *[Wissenschaftsbereich]*
(Dr. *[das Fachgebiet kennzeichnender Zusatz]*)

Es wurde in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie die Disputation am *[Datum]*

im Fachgebiet *[Promotionsfach]*

unter Mitwirkung der Gutachtenden

[Titel Vorname Name der Erstgutachterin/des Erstgutachters]

[Titel Vorname Name der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters]

[Titel Vorname Name weiterer Gutachtenden]

mit der Gesamtnote

[Gesamtnote]

die wissenschaftliche Befähigung erwiesen.

Koblenz, den *[Datum der Disputation]*

[Siegel]

Die Dekanin/Der Dekan

[Unterschrift der Dekanin/des Dekans]

[Titel Vorname Name der Dekanin/des Dekans]

Anhang B – English Templates

Anlage I B: Form for the title page of the submitted dissertation

[Title of dissertation]

Dissertation for the academic degree of Doctor of *[Scientific field]* (Dr. *[Additional designation indicating the discipline]*)

at the faculty 1: Educational Sciences

of the University of Koblenz

submitted

in the doctoral subject *[Doctoral subject]*

on *[Date]*

by

[First name last name of doctoral candidate]

Anlage II B: Form for the declaration submitted with the dissertation**Declaration**

I hereby declare in accordance with § 15 of the doctoral regulations of the faculty 1: Educational Sciences of the University of Koblenz,

- that I have written the presented dissertation entitled *[Title]* independently and have used only the sources and aids indicated (including the use or application of artificial intelligence) and that I have identified the passages taken verbatim or in substance from the works used (including the use or application of artificial intelligence),
- that I have not received any paid assistance from third parties, in particular from a doctoral consulting or agency, and that, if I have used paid transcription assistance and/or editorial services, I am stating the respective provider here:

- that the electronically submitted version corresponds to the printed copies of the dissertation,
- that I have not submitted this dissertation or parts of this dissertation in the same or a similar form either simultaneously or previously to a German or foreign university (of applied sciences) or comparable institution for the purpose of obtaining an academic degree,
- whether I have submitted another thesis to a German or foreign university (of applied sciences) or comparable institution as a dissertation and, if so, with which topic and result:

No

Yes, topic and result:

[Within the scope of the cooperatively achieved research results, I additionally declare that I have identified my individual contributions in the dissertation. /The co-authors of the publications share the assessment of my contribution (as documented in the attached written confirmation and/or Credit Author Statement).]

[Place], [Date]

[Signature of doctoral candidate]

[First name last name of doctoral candidate]

Anlage III B: Template for the confirmation of successful completion of the doctoral examination

**University of Koblenz
Faculty 1: Educational Sciences
Confirmation**

[First name last name of doctoral candidate],
born on *[Date of birth of doctoral candidate],*
is hereby confirmed to have passed the doctoral examination
in the doctoral subject *[Doctoral subject]*
with an overall grade of *[Overall grade]*.
Topic of dissertation: *[Topic of dissertation]*
Grade of dissertation: *[Grade of dissertation]*
Grade of disputation: *[Grade of the disputation]*

[First name last name of doctoral candidate] is only authorised to use the doctoral title after the doctoral certificate has been awarded.

First review: *[Title first name last name of first reviewer]*
Second review: *[Title first name last name of second reviewer]*
Additional reviews: *[Titles first names last names of additional reviewers]*
The doctoral commission consisted of:
[Titles first names last names of commission members]

Koblenz, *[Date]*

The chair of the doctoral committee
[Signature of chair of doctoral committee]
[Title first name last name of chair of doctoral committee]

**Anlage IV B: Form for the title page/cover sheet of the approved dissertation
(examination and archival copies)**

[Title of dissertation]

by

[First name last name of doctoral candidate]

approved dissertation for the academic degree of Doctor of *[Scientific field]*
(Dr. *[Additional designation indicating the discipline]*)

Faculty 1: Educational Sciences
of the University of Koblenz

Chair of doctoral committee:

[Title first name last name of chair of doctoral committee]

Reviewers:

[Titles first names last names of reviewers]

Chair of doctoral commission:

[Title first name last name of chair of doctoral commission]

Other members of doctoral commission:

[Titles first names last names of commission members]

Date of disputation: *[Date of disputation]*

Anlage V B: Template for the confirmation authorising the use of the title 'Dr. des.'

University of Koblenz
Faculty 1: Educational Sciences
Confirmation

[First name last name of doctoral candidate],

born on *[Date of birth of doctoral candidate],*

is hereby confirmed to have submitted a publishing contract proving that the dissertation on the topic

[Topic of dissertation]

has been accepted for publication and that adequate dissemination of the dissertation can be ensured within a reasonable period of time.

[First name last name of doctoral candidate] is hereby authorised to use the title 'Dr. des.'

Koblenz, *[Date]*

The Dean

[Signature of dean]

[Title first name last name of dean]

Anlage VI B: Template for the doctoral certificate

Doctoral Certificate

The faculty 1: Educational Sciences
of the University of Koblenz
hereby awards

[First name last name of doctoral graduate]
born on *[Date of birth]* in *[Place of birth]*
the academic degree of
Doctor of *[Scientific field]*
(Dr. *[Additional designation indicating discipline]*)

Scientific qualification was demonstrated
in accordance with the regular doctoral procedure through the dissertation

[Title of dissertation]
and the disputation on *[Date]*
in the research area *[Doctoral subject]*
under the participation of the reviewers
[Title first name last name of first reviewer]
[Title first name last name of second reviewer]
[Titles first names last names of additional reviewers]
and with the overall grade of
[Overall grade]

Koblenz, *[Date of disputation]*

[Seal]

The Dean

[Signature of dean]

[Title first name last name of dean]

Anhang C – Kumulative Dissertation
zur Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz vom 16. Dezember 2025

Aufgrund des § 18 Abs. 4 Satz 2 der Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften vom 16. Dezember 2025 hat der Promotionsausschuss am 23. April 2026 die folgenden Richtlinien für kumulative Dissertationen erlassen.

Förderpädagogik

(1) Bei einer kumulativen Promotion im Institut für Förderpädagogik sind mindestens zwei wissenschaftliche Originalarbeiten in Erst-Autorschaft und eine weitere in maßgeblicher Beteiligung der Doktorandin oder des Doktoranden als Dissertation einzureichen.

(2) Mindestens zwei dieser Schriften müssen in einschlägigen Publikationsorganen mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Alle weiteren Schriften müssen mindestens zur Begutachtung angenommen worden sein.

(3) Die Regelung in § 18 Abs. 4 Satz 1 zur Aufnahme einer Darstellung der wissenschaftlichen Ziele und Zusammenhänge der einzelnen Publikationen sowie einer zusammenfassenden Diskussion bleibt unberührt.

Grundschulpädagogik

(1) Bei einer kumulativen Promotion im Institut für Grundschulpädagogik sind mindestens zwei Zeitschriftenartikel in Erst-Autorschaft und ein weiterer Zeitschriftenartikel in maßgeblicher Beteiligung der Doktorandin oder des Doktoranden als Dissertation einzureichen. Mindestens zwei dieser Schriften müssen in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Alle weiteren Schriften müssen zur Begutachtung oder zum Druck angenommen sein.

(2) Die Regelung in § 18 Abs. 4 Satz 1 zur Aufnahme einer Darstellung der wissenschaftlichen Ziele und Zusammenhänge der einzelnen Publikationen sowie einer zusammenfassenden Diskussion bleibt unberührt.

Pädagogik

(1) Bei einer kumulativen Promotion im Institut für Pädagogik werden die einzureichen-

den Publikationen durch einen Text gerahmt. In diesem werden der inhaltliche Zusammenhang zwischen den Publikationen sowie die gemeinsame wissenschaftliche Fragestellung herausgearbeitet. Er dient dazu, die einzelnen Beiträge in die fachliche Diskussion und den aktuellen Forschungsstand einzuordnen sowie ihre theoretische und methodische Rahmung darzustellen. Des Weiteren fasst er die zentralen Erkenntnisse der Arbeiten zusammen und ordnet sie perspektivisch in den Kontext der wissenschaftlichen Fachdebatte ein. Der Manteltext hat einen Umfang von mindestens 90.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

(2) Zur Anzahl der Beiträge entscheidet sich die Doktorandin oder der Doktorand für die Voraussetzungen unter Buchst. a oder b.

a) Für das Verfahren sind mindestens drei Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden einzureichen, die in fachspezifischen Publikationsorganen ein peer-review-Verfahren erfolgreich durchlaufen haben und bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden. Davon muss mindestens ein Beitrag in Allein-Autorschaft und ein weiterer in Erst-Autorschaft verfasst worden sein.

b) Für das Verfahren sind mindestens zwei Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden einzureichen, die in fachspezifischen Publikationsorganen ein peer-review-Verfahren erfolgreich durchlaufen haben und bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen wurden. Davon muss mindestens ein Beitrag in Allein-Autorschaft verfasst worden sein. Zudem sind mindestens drei Beiträge aus anderen fachspezifischen Zeitschriften, Herausgabebänden o.Ä. einzureichen, bei welchen die Doktorandin oder der Doktorand nicht als Allein-Herausgeberin oder Allein-Herausgeber fungieren darf. Von diesen Beiträgen muss mindestens ein Beitrag in Allein-Autorschaft und ein weiterer in Erst-Autorschaft verfasst worden sein.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen bei maximal zwei Veröffentlichungen Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren sein.

Pflegewissenschaft

(1) Bei einer kumulativen Promotion im Fach Pflegewissenschaft sind mindestens zwei Zeitschriftenartikel in Erst-Autorschaft und ein weiterer Zeitschriftenartikel in maßgeblicher Beteiligung der Doktorandin oder des Doktoranden als Dissertation einzureichen. Diese drei Schriften müssen in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.

(2) Im Falle einer Ko-Autorschaft sind die Anteile der Beteiligung explizit auszuweisen, wobei der Arbeitsanteil aller beteiligten Verfasserinnen und Verfasser in Bezug auf Inhalt und Umfang schriftlich dargelegt werden muss.

(3) Im Promotionsverfahren beteiligte Gutachterinnen oder Gutachter sollten generell in höchstens einer Publikation Ko-Autorin oder Ko-Autor sein.

(4) Die Regelung in § 18 Abs. 4 Satz 1 zur Aufnahme einer Darstellung der wissenschaftlichen Ziele und Zusammenhänge der einzelnen Publikationen sowie einer zusammenfassenden Diskussion bleibt unberührt.

Psychologie

(1) Bei der kumulativen Promotion im Fach Psychologie sind mindestens zwei Zeitschriftenartikel in Erst-Autorschaft und ein weiterer Zeitschriftenartikel in maßgeblicher Beteiligung der Doktorandin oder des Doktoranden als Dissertation einzureichen. Mindestens zwei dieser Schriften müssen in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Alle weiteren Schriften müssen zur Begutachtung eingereicht sein.

(2) Die Regelung in § 18 Abs. 4 Satz 1 zur Aufnahme einer Darstellung der wissenschaftlichen Ziele und Zusammenhänge der einzelnen Publikationen sowie einer zusammenfassenden Diskussion bleibt unberührt.

Schulpädagogik

(1) Bei einer kumulativen Promotion im Institut für Schulpädagogik sind unter Berücksichtigung einer gemeinsamen Fragestellung oder eines Rahmenthemas mindestens zwei wissenschaftliche Originalarbeiten in Erst-Autorschaft und eine weitere in maßgeblicher Beteiligung der Doktorandin oder des Doktoranden als Dissertation einzureichen.

(2) Mindestens zwei dieser Schriften müssen in einschlägigen Publikationsorganen (Fachzeitschriften oder Herausgeberbände) mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Alle weiteren Schriften müssen mindestens eingereicht worden sein.

(3) Die einzureichenden Publikationen werden durch einen Text gerahmt. In diesem werden der inhaltliche Zusammenhang zwischen den Publikationen sowie die gemeinsame wissenschaftliche Fragestellung herausgearbeitet. Er dient dazu, die einzelnen Beiträge in die fachliche Diskussion und den aktuellen Forschungsstand einzuordnen sowie ihre theoretische und – sofern noch nicht in den Einzelbeiträgen erfolgt – methodische Rahmung darzustellen. Des Weiteren fasst er die zentralen Erkenntnisse der Arbeiten zusammen und ordnet sie perspektivisch in den Kontext der wissenschaftlichen Fachdebatte ein. Der Manteltext hat einen Umfang von mindestens 90.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

Soziologie

(1) Die kumulative Dissertation im Fach Soziologie umfasst mehrere wissenschaftliche Arbeiten zu einer gemeinsamen Fragestellung. Es sind mindestens vier Aufsätze einzureichen.

(2) Mindestens zwei dieser Schriften müssen in einschlägigen Fachzeitschriften erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Alle weiteren Schriften müssen wissenschaftlich publiziert oder zur wissenschaftlichen Veröffentlichung angenommen sein.

(3) Mindestens ein Aufsatz muss in Allein-Autorschaft verfasst worden sein, mindestens einer in Erst-Autorschaft. Bei Ko-Autorschaften gilt § 18 Abs. 5.

(4) Es ist eine synthetisierende Abhandlung zu ergänzen, die im Sinne eines Rahmentextes im Umfang von mindestens 20 Seiten den Stand und die Entwicklung des entsprechenden Forschungsfelds darstellt und den Beitrag der Dissertation hierzu verdeutlicht.

Koblenz, den 27. April 2026

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses
Prof. Dr. Oliver Dimbath